



## Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zum Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch)  
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: blickwinkel.de

## Haftung des Hundehalters

Die Haltung von Hunden bereitet viel Freude, unter Umständen aber auch ein erhebliches finanzielles Risiko. Durch ihr natürliches Verhalten können Hunde Schäden verursachen, für die meistens ihr Halter einstehen muss – und zwar selbst dann, wenn ihn gar kein direktes Verschulden trifft.

### Von Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger

Hunde sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass der Vierbeiner die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft oder vielleicht sogar einen Besucher in die Hand beisst. In solchen Situationen stellt sich dann die Frage, wer für den entstandenen Schaden einzustehen hat.

Nach den Regeln des Obligationenrechts ist dies üblicherweise der Halter des Hundes. Wer in diesem haftpflichtrechtlichen Sinn als Halter gilt, ist jedoch nicht immer klar und muss stets aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Entscheidend ist, in wessen Einflussbereich das Tier zum Zeitpunkt des Schadenereignisses steht, wer es also in seiner Obhut hat und sein Verhalten überwachen und kontrollieren kann, weil er den Charakter des Tieres kennt.

Als Halter gilt haftpflichtrechtlich gesehen also nur, wer tatsächlich in der Lage ist, den Hund zu überwachen. Wird dieser während der Ferien beim Nachbarn oder in einem Tierheim untergebracht, haften diese – und nicht der Eigentümer – für Schäden, die das Tier in dieser Zeit anrichtet. Eine nur kurzfristige Unterbrechung

der Obhut über das Tier lässt die Haltereigenschaft jedoch nicht untergehen. Nimmt der Nachbar den Hund nur für ein paar Stunden zu sich, damit der Eigentümer einen Arztbesuch machen kann, wird er darum also nicht schon zum Tierhalter. In der kurzen Zeit, in der der Nachbar den Hund im Interesse des Halters hütet, wird er als sogenannte Hilfsperson betrachtet. Dasselbe gilt beispielsweise auch für Familienmitglieder, Bekannte oder Angestellte des Eigentümers. Im Schadenfall haftet der Tierhalter für das Verhalten seiner Hilfspersonen, als wäre es sein eigenes. Trifft die Hilfsperson am Schaden ein Verschulden, muss sie jedoch damit rechnen, zusammen mit dem Tierhalter haftpflichtig zu werden.

Damit der Halter tatsächlich einen von seinem Hund verursachten Schaden zu ersetzen hat, müssen jedoch verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst muss überhaupt ein Schaden, das heisst eine finanzielle Einbusse der geschädigten Person, vorliegen. Zu denken ist etwa an die Aufwendungen für die Reparatur einer vom Hund zerkratzten Autotür oder an die Kosten für eine allfällig notwendige medizinische Behandlung nach einem Hundebiss. Der Schaden muss zudem widerrechtlich entstanden sein, also durch eine gesetzeswidrige Handlung und ohne die Einwilligung des Geschädigten. Verwüstet der Hund beispielsweise das wertvolle Blumenbeet des Nachbarn, ist dies wi-

derrechtlich, weil es verboten ist, fremdes Eigentum zu zerstören. Zwischen dem Verhalten des Tieres und dem Schaden muss ausserdem ein sogenannter Kausalzusammenhang bestehen. Hier ist zu prüfen, ob der Schaden auch ohne das Zutun des Hundes eingetreten wäre und ob das Verhalten des Tieres in der Juristensprache «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet» war, den Schaden herbeizuführen. Läuft etwa ein Hund auf die Strasse und verursacht so einen Verkehrsunfall, ist der Kausalzusammenhang gegeben, weil sich der Unfall nicht ereignet hätte, wäre der Hund nicht auf die Strasse gerannt. Zudem ist das Verhalten des Hundes nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durchaus geeignet, einen Verkehrsunfall zu verursachen.

Letztlich muss das Verhalten des Hundes sogenannt tierspezifisch gewesen sein, das heisst dem Willen, der Eigenart, Unvernunft oder Unberechenbarkeit des Tieres entsprochen haben und aus eigenem Antrieb erfolgt sein. Ein solches tiertypisches Verhalten liegt etwa vor, wenn ein Hund jemanden beisst oder anspringt und dadurch beschmutzt oder zu Fall bringt und verletzt. Kein tierspezifisches und selbständiges Verhalten läge dagegen vor, wenn ein Hund Menschen oder andere Tiere mit einer Krankheit ansteckt, von der der Halter nichts weiss, oder Ungeziefer auf sie überträgt.

Keine Voraussetzung für die Haftung des Hundehalters ist hingegen, dass dieser den entstandenen Schaden verschuldet hat. Bei der Tierhalterhaftung handelt es sich nämlich um eine sogenannte Kausalhaftung. Zerkratzt beispielsweise ein Hund während eines Besuchs beim Nachbarn den Parkettboden, ist der Halter haftpflichtig, obwohl ihn kein eigenes Verschulden trifft. Der Gesetzgeber stellt sich nämlich auf den Standpunkt, das Halten von Tieren stelle generell eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen dar. Es reicht also, Tierhalter zu sein, damit man im Schadensfall die Kosten aufgebürdet bekommt.

Unter bestimmten Umständen muss der Halter aber trotzdem nicht oder nur teilweise für den Schaden aufkommen: Dies, wenn er nachweisen kann, alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt zu haben, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Die Anforderungen an diesen Nachweis beurteilen sich jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und objektiven Kriterien, wobei die Gerichtspraxis hier einen sehr strengen Massstab anlegt. Entscheidend ist, was ein vernünftiger und umsichtiger Tierhalter in derselben

Situation zur Schadensvermeidung vorgekehrt hätte. Übliche Vorsichtsmassnahmen allein befreien ihn aber noch nicht von der Haftung. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn der Halter eines bissigen Hundes am Gartentor das Schild «Warnung vor dem Hund» anbringt. Von Kleinkindern oder Fremdsprachigen wird diese Warnung nämlich nicht immer verstanden. Der Entwurf für ein eidgenössisches Hundegesetz, der momentan im Parlament beraten wird, sieht übrigens die Möglichkeit des Entlastungsbeweises nicht mehr vor. Hundehalter werden sich in Zukunft also vermutlich überhaupt nicht mehr von ihrer Haftung befreien können.

Weil von Hunden verursachte Schäden schnell beträchtliche Dimensionen annehmen können, empfiehlt sich für Hundehalter unbedingt der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die entsprechende Schäden deckt. In einigen Kantonen ist dies für Hundehalter bereits gesetzlich vorgeschrieben, so etwa im Kanton Zürich mit einer obligatorischen Deckungssumme von mindestens einer Million Franken. Auch der bereits angesprochene Entwurf für ein nationales Hundegesetz sieht ein solches Obligatorium vor. 🐾



Dr. Gieri Bolliger,  
Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen,  
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner,  
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann,  
juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht  
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43  
www.tierimrecht.org  
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT

### EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: [leserforum@hundemagazin.ch](mailto:leserforum@hundemagazin.ch)